

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname Klarspüler

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Relevante identifizierte Verwendungen

Klarspüler

Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine

Weitere Angaben

Für berufsmäßige Verwender. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller / Lieferant

Petra Haushalts- und Industriereinigungsmittel GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 2, D-07552 Gera

Telefon / E-Mail

+49 365 4229291 / labor@petra-chemie.de

1.4. NOTRUFNUMMER

Lieferant +49 365 4229291 (Mo.-Do. 7-16 Uhr, Fr. 7-13 Uhr)

*ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015

Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5

Ersetzt Fassung: 3.4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

H314 Skin Corr. 1

2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort Gefahr

Piktogramme



Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt / Behälter Entsorgung gemäß den lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. SONSTIGE GEFAHREN

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Angaben zu endokrinschädlichen Eigenschaften sind nicht verfügbar.

Kann die Atemwege, Augen und Haut reizen: z.B. Brennen, Augentränen, Jucken.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. STOFFE

Nicht zutreffend.

3.2. GEMISCHE

Das Produkt ist ein Reiniger, basierend auf Zitronensäure und anionischen Tensiden.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS	Index	EINECS / ELINCS	Gehalt	ATE mg/Kg	M-Faktor	Einstufung
Zitronensäure Monohydrat	5949-29-1	607-750-00-3	201-069-1	1- <10%	/	/	Eye Irrit. 2 (H319) STOT SE 3 (H335)
SCL							Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Dieses Sicherheitsdatenblatt und das Etikett dem behandelnden Arzt vorzeigen.

Nach Einatmen:

Frischlufztzufuhr, bei anhaltendem Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015

Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5

Ersetzt Fassung: 3.4

Verunreinigte bzw. getränkte Kleidung unverzüglich entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen und anschließend mindestens 10 Minuten vom Augenaußenwinkel zum Innenwinkel hin spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen! Keine Neutralisationsversuche! Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Verätzung der Schleimhäute.

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. LÖSCHMITTEL

Produkt ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Entstehung von Kohlenstoff-, ätzenden Dämpfen.

Berst- und Explosionsgefahr bei Erwärmung!

Mögliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Maßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Die dem Feuer ausgesetzte Behältnisse mit Wasser im Sprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser entspr. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015

Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5

Ersetzt Fassung: 3.4

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Rutschgefahr bei auslaufendem Produkt.

Bei der Beseitigung von ausgelaufenem/verschüttetem Produkt immer Schutzbrille und Handschuhe tragen.

6.2. UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Das Produkt enthält schwache Säure. Nicht in großen Mengen in die Kanalisation / Gewässer/ Erdreich gelangen lassen.

6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Mengen bis 100mL Mit reichlich Wasser wegspülen.

Größere Mengen Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Universalbinder, Zellstoff) aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Mit Wasser nachreinigen.

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Beim Versprühen/Verspritzen: Aerosol/ Sprühnebel nicht einatmen! Für gute Raumbelüftung sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Dicht verschlossen. Trocken. Bei Zimmertemperatur (Empfohlen: +15 bis +25°C). Vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Lagerung nur im Originalbehälter bzw. dafür vorgesehene Sprühhilfen. Nicht zusammen mit chlorhaltigen Reinigern lagern.

7.3. SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Nationale Grenzwerte:

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

	in ppm	in mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Bemerkungen gem. TRGS 900
Zitronensäure	Index-Nr. 015-011-00-6/ EG-Nr. 201-069-1/ CAS-Nr. 5949-29-1			
AGW	-	2 E	2(l)	DFG, Y

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Unter normale Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Fernhalten von: Nahrungsmittel, Futtermittel

Augenschutz

Augenkontakt vermeiden.

Handschutz

Beim andauernden Umgang mit Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer tragen.

Geeignete Schutzhandschuhe

- aus Naturkautschuk/ Latex (NR) oder Chlorphenkautschuk, Butylkautschuk (Materialstärke \geq 0,5mm)
- aus Nitrilkautschuk/ Nitrillatex (NBR) (Materialstärke \geq 0,35mm)
- aus Fluorkautschuk (Viton) (Materialstärke \geq 0,4mm)

Handschuhe aus: Polychloropren, Nitrilkautschuk, Butylkautschuk.

(Chemikalienschutzhandschuhe der Kategorie 3, erkennbar am CE-Zeichen mit vierstelliger

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149) / Kombinationsfiltergerät (EN 14387) (B-P2).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos, klar
Geruch	Geruchsneutral, Eigengeruch
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015

Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5

Ersetzt Fassung: 3.4

pH-Wert	1,0 - 2,0
Viskosität	dünnflüssig
Wasserlöslichkeit	sehr gut wasserlöslich
Dampfdruck	nicht bestimmt
Relative Dichte	ca. 1,0 g/mL
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt

9.2. SONSTIGE ANGABEN

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. REAKTIVITÄT

Reaktion mit starken Laugen und Aktivchlor-haltigen Reinigern.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil unter sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Entstehung von Chlorgas bei Reaktion mit Chlor-haltigen Reinigern. Reaktionen mit starken Laugen und Oxidationsmitteln.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Vor Hitze, Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Dauerhafte direkte Sonneneinstrahlung kann zu Farbveränderungen führen.

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Säureempfindliche Materialien wie beispielsweise Marmor, Kalkstein, unedle Metalle.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Keine Zersetzung unter sachgerechter Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität

LD₅₀ >> 2000 mg/kg KGW (Berechnung)

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

BEI KONTAKT MIT AUGEN: ätzend. Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

11.2.1. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu endokrinschädlichen Eigenschaften sind nicht verfügbar.

11.2.2. SONSTIGE ANGABEN

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. TOXIZITÄT

Keine Daten verfügbar.

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Die in der Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind.

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und diese – auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergenzienhersteller zur Verfügung gestellt.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Daten verfügbar.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Keine Daten verfügbar.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

12.5. ERGEBNIS DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

Keine Daten verfügbar.

12.6. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Keine Daten verfügbar.

12.7. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Empfehlung

Nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Im Sinne der Transportvorschriften nicht als gefährlich eingestuft.

14.1. UN-NUMMER

Nicht zutreffend.

14.2. ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht zutreffend.

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

14.3. TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Im Sinne der Transportvorschriften nicht als gefährlich eingestuft.

14.4. VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht zutreffend.

14.5. UMWELTGEFAHREN

Nein

14.6. BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Keine Informationen verfügbar.

14.7. MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄß IMO-INSTRUMENTEN

Beförderung als Massengut ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ / SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

Deutschland

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung nach Anlage 1 Nr 5.2 AwSV)

TA-Luft Die Inhaltsstoffe unterliegen nicht der TA-Luft

StörfallV Nicht klassifizierbar gemäß Anhang I der StörfallV

Lösemittelverordnung VOC-Gehalt $\leq 0,1\%$

Das Produkt ist ein Reinigungsmittel und entspricht der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

Keine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

ÄNDERUNGEN

*Daten gegenüber der Vorversion geändert.

LITERATURANGABEN UND DATENQUELLEN

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2235

CLP- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179

Internet

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de>

<http://www.baua.de>

<https://echa.europa.eu/de>

<https://eur-lex.europa.eu>

<https://www.dguv.de/de>

<https://ssl.gischem.de>

GEFAHRENHINWEISE AUF DIE IN ABSCHNITT 2 UND 3 BEZUG GENOMMEN WIRD GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008:

Skin Corr.1; H314 – Ätzwirkung auf die Haut/ Hautreizung Kategorie 1; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1; H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2; H315 – Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung; Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3; H335 – Kann die Atemwege reizen.

SCHULUNGSHINWEISE

Nicht verfügbar.

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG



Handelsname: **Klarspüler**

Erstellt am: 05.02.2015 Überarbeitet am: 20.10.2023

Fassung: 3.5 Ersetzt Fassung: 3.4

CAS	Chemical Abstracts Service
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
LD50	Mittlere Letale Dosis
EC50	Mittlere Effektive Dosis
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze
CLP	Classification, Labelling and Packaging.
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
DNEL	Derived No-Effect Level
PNEC	predicted no effect concentration
VOC	Volatile Organic Compound

WEITERE ANGABEN

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

